

Kopflausbefall

Stadt Hagen
Fachbereich Gesundheit und
Verbraucherschutz
Berliner Platz 22
58089 Hagen

Tel: 02331/207-3725

E-Mail: gesundheitsamt@stadt-hagen.de

Erreger:

Kopfläuse sind flügellose 2 bis 3,5 mm große Insekten, die sich mit Krallen am Haar festhalten und sich daher nicht ohne weiteres entfernen lassen. Sie ernähren sich durch Saugen von Blut.

Übertragung:

Hauptsächlich bei engem Kontakt von Mensch zu Mensch, gelegentlich auch über Gegenstände, die mit dem Haar in Berührung kommen und innerhalb einer kurzen Zeitspanne gemeinsam benutzt werden (Kopfbedeckungen, Schals, Kopfkissen, Decken, Kämmen, Haarbürsten, Plüschtiere, Polstersessel, Fahrradhelm und Ähnliches). Läuse springen nicht. Haustiere sind keine Überträger von Kopfläusen.

Ansteckungsfähigkeit:

Solange die Betroffenen mit lebenden Läusen befallen sind und noch nicht behandelt wurden.

Krankheitsbild:

Leitsymptom Juckreiz mit Kratzeffekten auf der Kopfhaut. Zusätzliche bakterielle Infektionen möglich. Diagnose durch Auffinden der Läuse oder Nissen (Läuseeier). Empfehlung, die Kopfhaare, besonders am Haaransatz, hinter den Ohren, in der Schläfen- und Nackengegend auf Nissen zu untersuchen. Nissen unterscheiden sich von Kopfschuppen dadurch, dass sie fest am Haar haften und sich nicht einfach abstreifen lassen.

Behandlung:

Behandlung der Haare mit einem geprüften und anerkannten Mittel zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen (z. B. Allethrin, Permethrin und Pyrethrum). Da diese Mittel nicht zuverlässig auch die Eier abtöten, muss innerhalb eines engen Zeitfensters eine Wiederholungsbehandlung mit dem Kopflausmittel durchgeführt werden (am Tag 8, 9 oder 10). Zusätzlich Auskämmen der Haare mit einem Nissenkamm.

Kämme, Haar- und Kleiderbürsten in heißer Seifenlösung reinigen. Handtücher, Schlafanzüge, Leib- und Bettwäsche bei mindestens 60°C waschen, Kopfbedeckungen, Schals und weitere

Gegenstände, auf die Läuse gelangt sein könnten, bei 60° C waschen oder für 3 Tage in eine Plastiktüte verpacken, weil die Läuse dann dort verhungern.

Meldepflicht:

Eltern sind gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung, die ihr Kind besucht, Mitteilung über einen Kopflausbefall zu machen.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

Eine Wiederzulassung kann erst erfolgen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Die Durchführung aller notwendigen Maßnahmen obliegt den Erziehungsberechtigten. Eine Läuse-nachschau als Reihenuntersuchung durch den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz in Einrichtungen wird nicht durchgeführt. Kinder können die Schule mit ärztlicher Bescheinigung im Regelfall direkt nach der ersten Behandlung wieder besuchen, unter der Bedingung, dass eine zweite Behandlung nach 8, 9 oder 10 Tagen konsequent durchgeführt wird.

Kontaktpersonen:

Kontaktpersonen in Familie und Gemeinschaftseinrichtungen müssen eine Information über den Kopflausbefall bekommen mit dem Ziel, eine Untersuchung und ggf. Behandlung zu veranlassen.

Hygienemaßnahmen:

Keine gemeinsame Nutzung von Wasch- und Pflegeutensilien. Weiteres s. o.

Vorbeugende Maßnahmen:

Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen möglichst bei dem ersten Fall.

Hinweise für Kontaktpersonen:

Bitte setzen Sie sich bei Fragen mit Ihrem Hausarzt/Kinderarzt in Verbindung. Dieser entscheidet, ob weitere abklärende und/oder vorbeugende Maßnahmen oder eine Behandlung erforderlich sind.